

Zeitschrift: Schweizer Monat : die Autorenzeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Band: 99 (2019)
Heft: 1071

Artikel: Pathos mit Gefahrenpotential
Autor: Bindschedler, Georges
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-868777>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pathos mit Gefahrenpotenzial

Die Begrifflichkeiten in der Präambel des Rahmenabkommens haben es in sich.

von Georges Bindschedler

Der Text des institutionellen Rahmenabkommens Schweiz–EU wird von kaum jemandem gelesen, auch in den Zeitungen werden die Inhalte in aller Regel nur umschrieben. Dabei müsste bereits die Präambel dazu Anlass von Diskussionen sein. Sie ist zwar nicht direkt anwendbarer Vertragstext; indem sie die gemeinsam festgelegten Absichten der Vertragsparteien umschreibt, gibt sie aber den Hintergrund wieder, vor dem der Vertragstext ausgelegt werden muss. Damit hat die Präambel sehr wohl eine verpflichtende Wirkung.

Die Präambel verwendet auffallend starke und pathetische Worte, was ihre Bedeutung noch unterstreicht. Aber was heissen «gemeinsame Werte» und «europäische Identität» – verbindet die Schweiz mit der EU so viel ausser der direkten Nachbarschaft? Ihr historisch gewachsenes politisches System grenzt sie doch vielmehr ab von der EU und ihren Mitgliedstaaten. Um nur eine Besonderheit zu nennen: Der Zweck ihrer bewaffneten Neutralität ist ja gerade die Abgrenzung gegenüber allen anderen Staaten und Vereinigungen. Müssten solche Differenzen von dieser Präambel nicht aufgenommen und festgehalten werden, wenn sie, wie umschrieben, die Wahrung der Unabhängigkeit der Vertragsparteien ernst meint? Darin ist auch die Rede von «zahlreichen bilateralen Abkommen», nicht nur von denjenigen des Geltungsbereiches des vorliegenden Abkommens gemäss Artikel 2. Wird damit ein Grundstein gelegt für eine mitgliedschaftsähnliche Beteiligung der Schweiz an der EU, ist das als eine Äusserung mit Absicht auf unbeschränkte Geltung des Abkommens zu verstehen? Irritierend auch die Erwähnung der «Gleichheit» im dritten Absatz: Wer genau soll sich wem, bei Ungleichheit, angleichen?

Wenn die Beteiligung der Schweiz am Binnenmarkt nur auf der Basis der Regeln, die für den Binnenmarkt gelten – und von der EU festgelegt werden –, möglich ist, kann von einer Wahrung der Unabhängigkeit der Vertragsparteien, zumindest der Schweiz, keine Rede mehr sein. Insbesondere werden die Grundsätze der direkten Demokratie und des Föderalismus durch die von der EU festgesetzten und von der Schweiz zu übernehmenden Regeln untergraben. Die neue Präsidentin der EU-Kommission, Ursula von der Leyen, hat in einem Interview¹ ausdrücklich betont, dass die EU kein föderalistisches Gebilde sei: Wie bloss soll unter dieser Voraussetzung der innerschweizerische Föderalismus ge-

wahrt werden können? Es ist doch nicht anzunehmen, dass die EU je im schweizerischen föderalistischen System gefällte politische Entscheide, die ihren Regeln widersprechen, anerkennen wird.

Zu beachten gilt auch, dass sich bilaterale Verträge und ein institutionelles Abkommen gegenseitig widersprechen. «Bilateral» heisst bekanntlich «zweiseitig», gilt also für Verträge, die zwischen zwei gleichwertigen Partnern ausgehandelt werden. Ein institutionelles «Rahmen»-Abkommen jedoch bedeutet die Aufgabe des bilateralen Vertragswesens zugunsten einer Institution, einer Organisation, die den Interessenausgleich der teilhabenden Mitglieder vornimmt und die Regeln festsetzt. In diesem Rahmen bedeutet Homogenität tendenziell Gleichschaltung der Schweiz mit den Mitgliedern der EU.

Ich deute dieses institutionelle Abkommen als Kompetenzverschiebung hin zur EU und zur Brüsseler Bürokratie bei gleichzeitiger Schwächung unserer direktdemokratischen Institutionen, als Bedeutungs- und Unabhängigkeitsverlust unserer Institutionen und unseres Parlaments; behördliche Entscheide werden zunehmend in Zusammenarbeit mit den europäischen Administrationen gefällt werden müssen. Es handelt sich dabei um weit mehr als um ein blosses Wirtschaftsabkommen. Die von der Präambel umschriebenen Absichten legen fest, dass eine Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz in jede erdenkliche Richtung angestrebt werden soll. ◀

¹ «In der Europäischen Union herrscht Einheit in Vielfalt. Das ist etwas anderes als Föderalismus. Ich finde, das ist der richtige Weg.» Interview mit Ursula von der Leyen. In: «Tages-Anzeiger» vom 19. Juli 2019, S. 7.

Georges Bindschedler

ist promovierter Jurist und Unternehmer. Er ist Präsident des Verwaltungsrats der SMH Verlag AG, die den «Schweizer Monat» herausgibt.

**ABKOMMEN ZUR ERLEICHTERUNG DER BILATERALEN
BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND
DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT IN DEN
BEREICHEN DES BINNENMARKTS, AN DENEN DIE SCHWEIZ
TEILNIMMT**

DIE EUROPÄISCHE UNION,

einerseits, und

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, nachfolgend «Schweiz» genannt,

andererseits,

nachfolgend «VERTRAGSPARTEIEN» genannt,

IN BEKRÄFTIGUNG der grossen Bedeutung, die sie den privilegierten Beziehungen beimessen und die auf ihrer Nachbarschaft, ihren gemeinsamen Werten und ihrer europäischen Identität, welche die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und die Schweiz verbinden, basieren;

EINGEDENK der Tatsache, dass die Europäische Union und die Schweiz durch zahlreiche bilaterale Abkommen in verschiedenen Bereichen miteinander verbunden sind, die spezifische Rechte und Pflichten enthalten und in mancher Hinsicht jenen innerhalb der Europäischen Union entsprechen;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass das Ziel dieser bilateralen Abkommen darin besteht, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz auf der Grundlage von Gleichheit, Gegenseitigkeit und allgemeiner Ausgewogenheit der Vorteile sowie Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zu festigen;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass der kontinuierliche und ausgewogene Ausbau der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Parteien auch eine Modernisierung der Instrumente erfordert, die der wirtschaftlichen Beziehung zwischen der Europäischen Union und der Schweiz zugrunde liegen, darunter das 1972 unterzeichnete Freihandelsabkommen (FHA1972); im Bestreben, die Verwaltung dieser Abkommen zu klären sowie effizienter und flexibler zu gestalten und somit die Beteiligung der Schweiz am EU-Binnenmarkt zu verbessern, einschliesslich – gemäss dem Umfang dieser Beteiligung – durch die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens auf die modernisierten Handelsabkommen; in Erwägung der Möglichkeit, durch einen entsprechenden Beschluss des Gemischten Ausschusses des jeweiligen Abkommens zwischenzeitlich das durch das vorliegende Abkommen eingerichtete Schiedsgericht zu nutzen;

UNTER BETONUNG der Bedeutung der Massnahmen, die zur Reduktion der wirtschaftlichen und sozialen Disparitäten zwischen ihren Regionen beitragen, und unter Hinweis auf die autonomen Beiträge der Schweiz an verschiedene Projekte und Programme in der Europäischen Union angesichts ihres Zugangs zum EU-Binnenmarkt;

ENTSCHLOSSEN, die Beteiligung der Schweiz am Binnenmarkt der Europäischen Union auf der Basis derselben Regeln, die für den Binnenmarkt gelten zu stärken und zu vertiefen, unter Wahrung der Unabhängigkeit der Vertragsparteien sowie jener ihrer Institutionen und – in Bezug auf die Schweiz – unter Wahrung der Grundsätze der direkten Demokratie und des Föderalismus;

IM BESTREBEN, zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Europäischen Union und den Schweizer Behörden, einschliesslich des Europäischen Parlaments und der Bundesversammlung, beizutragen;

IM BEWUSSTSEIN der Notwendigkeit eines institutionellen Rahmens, der in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt, für Homogenität sorgt und alle einschlägigen bestehenden und künftigen bilateralen Abkommen abdeckt;

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, folgendes Abkommen zu schliessen: